

Beschlussvorlage Nr. B-247/2019

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:
Wahl der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	17.09.2019	öffentlich			

i. V. Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss wählt für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung widerruflich drei Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind.

Zur Wahl stehen:

Fraktion	Name, Vorname
CDU-Ratsfraktion	Kempe, Solveig
	Hähner, Kai
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/ Die PARTEI	Dr. Zabel, Sandra
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	Köhler, Nico
	Steuer, Günter
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Furtenbacher, Christin
SPD-Fraktion	Otto, Maik
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	Kohlmann, Karl

2. Der Jugendhilfeausschuss wählt weiterhin widerruflich zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz in den Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.

Zur Wahl stehen:

Name, Vorname	Träger
Deckwer, Holger	solaris Förderzentrum für Jugend & Umwelt gGmbH Sachsen
Seidel, Katarina	solaris Förderzentrum für Jugend & Umwelt gGmbH Sachsen
Müller, Martin	Ev.-Luth. Jugendpfarramt Chemnitz
Kilian, Yvonne	Verein zur Beruflichen Förderung und Ausbildung e. V.
Wild, Peter-Joachim	Stadtmission Chemnitz e. V.
Scheffler, Simone	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V

Begründung:

Gemäß § 6 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) des Freistaates Sachsen ist aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ein Unterausschuss für Jugendhilfeplanung zu bilden.

Ihm gehören gemäß § 8 Abs. 1 Satzung des Amtes für Jugend und Familie

drei Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sind,
und

zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an.

Der Unterausschuss für Jugendhilfeplanung ist ein beratender Ausschuss im Sinne von § 43 SächsGemO und befasst sich mit allen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendhilfeplanung.

Die Mitglieder des Unterausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 21 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.

Analog zur Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses findet das Benennungsverfahren für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung keine Anwendung. Bei der Wahl der drei Mitglieder sowie persönlichen Stellvertreter, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sind, erfolgt Verhältniswahl entsprechend § 42 Abs. 2 SächsGemO. Die Wahl der zwei weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erfolgt gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens einen Tag vor der Stadtratssitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.